

Bundesgeschäftstelle Nürnberg Postfach 21 01 07 90119 Nürnberg

Telefon: 0911 550478
Telefax: 0911 533074
E-Mail: info@isuv.de
Internet: www.isuv.de

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts (2. Diskussionsentwurf) durch das BMJV nimmt der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) wie folgt Stellung:

Bezug des Verbandes zum Vormundschaftsrecht

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) vertritt Mitglieder, die familienrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung haben. In diesem Zusammenhang ist die elterliche Sorge – die Elternverantwortung – ein Schwerpunkt. Für das Kindeswohl, die Eigenverantwortung der Eltern sowie die gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung engagieren wir uns seit 42 Jahren.

Glaubt man Statistiken, so sind vermehrt Eltern nicht mehr in der Lage Elternverantwortung zu übernehmen. In der überwiegenden Zahl der Fälle übernimmt ein Mitarbeiter des Jugendamtes dann die Vormundschaft.

Wir stellen fest, dass sich Eltern und Großeltern vermehrt gegen die Vormundschaft des Jugendamtes – teilweise ganz massiv auflehnen - teilweise und in manchen Bereichen zurecht.

Auch die Kooperation zwischen Eltern und "Pflegepersonen" ist relativ oft nicht gegeben. Wir wollen grundsätzlich den familialen Kontakt erhalten und pflegen, auch wenn Kinder bei "Pflegepersonen" sind und einen Vormund – in der Regel ist es ja das Jugendamt – haben.

Stellungnahme zu den geplanten Regelungen

Wir begrüßen die Reformbemühungen im Bereich des Vormundschaftsrechtes, schließlich stammen einige Regelungen noch aus dem Jahr 1912. Wir regen an, die **Wortwahl, die Begrifflichkeiten** auch grundsätzlich zu "updaten".

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes von 2011 hat Verbesserungen gebracht. Zu Recht wird aber darauf hingewiesen, dass damit die Reform des Vormundschaftsrechtes noch nicht abgeschlossen ist.

In Bezug auf die Grundstruktur begrüßen wir die Unterteilung in Personensorge und Vermögenssorge, weil sich dies in der Praxis nicht selten anbietet und notwendig ist. Besonders begrüßen wir, dass die **Pflicht zum Gespräch mit dem Mündel** immer wieder gefordert und angemahnt wird. Die Mitsprache des Mündels wird gestärkt.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir sehr § 1791, wonach der Vormund verpflichtet ist, die anfallenden Angelegenheiten in Bezug auf Personensorge und Vermögenssorge mit dem Mündel so zu besprechen, dass Einvernehmen entsteht. Letztendlich muss aber dann doch der Vormund entscheiden, weil er ja auch die Verantwortung trägt.

Von grundsätzlicher Wichtigkeit ist die Auswahl des Vormunds, gem. § 1779 BGB. Der Entwurf sieht hinsichtlich der Auswahl des Vormundes gem. § 1779 II BGB eine Neustrukturierung und Ergänzung der Auswahlkriterien vor. Während die geltende Regelung auch die Verwandtschaft und Schwägerschaft mit dem Mündel als Auswahlkriterium aufführt, erfolgt dies im Entwurf nicht mehr. Der Verband befürwortet insoweit weiterhin die Aufnahme dieser Kriterien in die gesetzliche Regelung, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - soweit nicht Elternwille oder Kindesbindung oder Kindeswille die Auswahl eines anderen Vormunds erfordern - nahe Verwandte des Kindes vorrangig bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind – Artikel 6, 1. (Bundesverfassungsgericht, FamRZ 2014, 1841; 2014, 1843).

Wir begrüßen es, dass dem "ehrenamtlichen Vormund" gemäß § 1780 Vorrang eingeräumt wird.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang § 1786: "Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft". Die Praxis bei Verfahren im Zusammenhang mit elterlicher Sorge und Umgang zeigt, dass man Menschen, die nicht a priori genügend Empathie für einen anderen Menschen mitbringen, nicht zu einem solchen Ehrenamt verpflichten kann und sollte.

Die Praxis zeigt: Der eigentlich Handelnde ist nicht der Vormund, sondern der Pfleger, die "Pflegeperson". Es erscheint uns notwendig, per definitionem festzuhalten, wer die Pflegeperson eigentlich ist, welche Rollen und Aufgaben in welchem Kontext sie übernimmt. Dies drängt sich im Zusammenhang mit § 1777 auf.

Richtig und wichtig erscheint uns § 1793 "Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger". Diese Kooperation ergibt sich aus der Praxis, wobei dem Vormund mehr die Rolle eines Coaches zukommt, der Pfleger der "Ausführende ist. Wir regen an darüber nachzudenken, ob hier nicht eine Art von gemeinsamem Sorgerecht sinnvoll und praktisch wäre.

Wir regen an, § 1798 zu konkretisieren. Im Alltag trifft natürlich die Pflegeperson die Entscheidungen, faktisch besteht eine gemeinsame elterliche Sorge. Diese schließt eine gegenseitige Informationspflicht von Vormund und Pflegeperson mit ein. Wenn der Vormund letztendlich die Verantwortung hat, dann ist eine Informationspflicht der Pflegeperson geboten, diese sollte explizit ins Gesetz mit aufgenommen werden.

Wir begrüßen ausdrücklich die Rückbindung von Vormund, Pflegeperson bzw. Betreuer bei allen wichtigen Fragen – ob Personen- und Vermögenssorge - ans Familiengericht/Vormundschaftsgericht, z. B. § 1800, § 1796, § 1804, § 1805, §1830, § 1833, ...

Wir begrüßen und den bestärken die Verfasser ausdrücklich darin, dass die Aufgabe des Vormunds primär unentgeltlich geführt werden soll § 1809. Es ist wünschenswert, aber es sei dahingestellt, ob genügend Ehrenamtliche gefunden werden.

Wir begrüßen die detaillierten Vorgaben §§ 1852 und 1853 zum Aufgabenbereich des Betreuers. Es wird klar und detailliert aufgezählt wird, zu welchen Rechtsgeschäften der Betreuer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts braucht. Diese Regelungen dienen dem Vermögensschutz des Betreuten.

Wir sehen § 1861 kritisch - Befreiung von Rechnungslegung. Rechnungslegung ist immer im Interesse des Betreuten und sollte grundsätzlich für jeden Betreuer gelten. Schließlich geht es darum den Betreuten bzw. seine Interessen zu schützen. Diese Maxime sollte strikt überall im Vormundschaftsrecht eingehalten werden und die Struktur des Gesetzesvorhabens bestimmen.

Wir begrüßen und bestärken die Verfasser auch darin, den Stundensatz gedeckelt zu halten - § 3, § 4 Aufwendungsersatz für Betreuer, Vormund. Das Amt des Vormunds und des Betreuers darf nicht zu einem neuen "Geschäftsfeld" werden. Vielmehr haben Pflegeperson, Betreuer und Vormund einen sozialen gemeinnützigen Auftrag. Die vorgesehenen Stundensätze halten wir für angemessen. Wir meinen: Wer die vorgesehenen Stundensätze für zu niedrig hält, ist für Betreuung, Pflegschaft und als Vormund ungeeignet, weil er den sozialen gemeinnützigen Aspekt dieser Ämter nicht verinnerlicht hat und entsprechend die Ämter nicht mit der erforderlichen Sozialempathie ausüben kann.